

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe die Verhandlung und stelle fest, daß das hohe Haus auch hier dem Antrage der I. Fachkommission beigetreten ist.

Meine Herren! Wir sind am Ende unserer Sitzung.

Ich erlaube mir, Ihnen den Vorschlag zu machen, morgen unsere Sitzung um 10 Uhr zu beginnen, und zwar mit folgender Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Haushaltsplan der Landesbank.
3. Aenderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.
4. Vorbericht zum Haupt-Haushaltsplan und Haupt-Haushaltsplan.
5. Wahlprüfungen.
6. Entlastung von Rechnungen.

Endlich die Wahl der noch von der IV. Fachkommission vorzuschlagenden Herren, die mit dem Provinzialausschuß noch eine nähere Beratung über die Vorlage pflegen sollen.

Das wären die Gegenstände der morgigen Tagesordnung.

(Zuruf:) Auch die Vorlage über die Vorflut würde noch auf die Tagesordnung kommen.

Das findet Ihren Beifall.

Wenn niemand mehr das Wort ergreift — und das ist nicht der Fall — dann bleibt es bei morgen um 10 Uhr.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 40 Minuten.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonnabend, den 16. März 1907.

Beginn 10 Uhr 20 Minuten.

1. Eingänge.
2. Antrag der IV. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.
3. Antrag der IV. Fachkommission auf Benennung von 6 Mitgliedern des Provinziallandtages, welche vom Provinzialausschuße bei Beratung der Angelegenheit wegen anderer Organisation der Gemeindeforstverwaltung hinzuzuziehen sind.
4. Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908.
5. Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Aenderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank.
6. Antrag der I. Fachkommission zum Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der genannten Verwaltung sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungs-

- zweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 und zum Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für dasselbe Rechnungsjahr.
7. Antrag der Wahlprüfungskommission zu den für den Provinziallandtag stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen und zu dem Einspruch gegen die Wählbarkeit des Abgeordneten für den Kreis Daun.
 8. Antrag der I. Fachkommission auf Entlastung der bezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.
 9. Antrag der II. Fachkommission auf Entlastung der bezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.
 10. Antrag der III. Fachkommission auf Entlastung der bezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.
 11. Antrag der IV. Fachkommission auf Entlastung der bezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll über die Plenarsitzung vom 15. d. Mts. liegt auf dem Tisch des Hauses offen. Schriftführer für die heutige Sitzung sind die Herren Abgeordneten von Groote und Lehwald. Ehe wir in die Tagesordnung eintreten, hat zunächst der Herr Abgeordnete Conze uns

Wort gebeten.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich habe mir das Wort vor der Tagesordnung erbeten, um Ihnen eine kurze Mitteilung über den Besuch der II. Fachkommission in Fichtenhain und in Johannisthal zu machen, der gestern stattgefunden hat. Ich tue das in der Absicht und in der Hoffnung, daß das Wenige, was ich Ihnen mitzuteilen habe, viele Kollegen veranlaßt, das nachzuholen, was wir gestern genossen haben.

Es tat mir leid, daß das schlechte Wetter manche Herren veranlaßte, schon früher umzukehren, so daß nur wenige das schöne Werk in Johannisthal gesehen haben.

Sowohl Fichtenhain wie Johannisthal sind Anstalten, die wir, denen hier die Pflege der provinziellen Angelegenheiten auf humanitärem Gebiete anvertraut ist, sehen müssen, um in dieser Vollständigkeit zu schauen, was geleistet werden kann. Fichtenhain macht ja augenblicklich noch nicht den Eindruck, den es künftig machen wird, wenn erst eine grüne Umgebung geschaffen sein wird. Aber auch jetzt macht der große Kranz der schönen Gebäude einen sehr wohlthuenden Eindruck. Wir haben von der ganzen Verwaltung und der Leitung die zuversichtliche Ueberzeugung gewonnen, daß das Ziel, das man sich dort gesteckt hat, die Fürsorge für verwahrloste Jungen, in vollstem Maße erreicht werden wird. Die leitenden Persönlichkeiten scheinen uns dafür die Gewähr zu bieten. Auch die innere Einrichtung ist durchaus angemessen, schön und geräumig und für den Körper wie für den Geist förderlich in vollstem Maße ausgestattet.

Die größte Sehenswürdigkeit ist Johannisthal, und ich zögere nicht zu sagen, daß auf uns, die Besucher, diese herrliche Anstalt den Eindruck gemacht hat: daß sie eine Sehenswürdigkeit der Rheinprovinz ist. Wenn Sie die großen Summen hören, die dafür verausgabt worden sind, dann vermuten Sie, es sei eine sehr luxuriöse Anstalt. Das ist aber keineswegs der Fall. Sie ist nur opulent in Benutzung des Raumes. Die innere Ausstattung ist in der Tat einfach, aber von einem Manne geleitet worden, der Gefühl für Form und Farbe hat. Harmonisch ist das Ganze von vorne bis hinten, vom Festsaal bis zur einfachen Badezelle. Auch die Leitung des Herrn Direktors gab uns Gelegenheit, die Verwaltung in vollstem Maße kennen zu lernen. Was uns aufs angenehmste überrascht hat und im Gegensatz zu dem, was ich früher in solchen Anstalten

gesehen habe, mich sehr angenehm berührt hat, war der Umstand, daß wir eigentlich alle Kranke ruhig gefunden haben. Wir waren auch längere Zeit in der Unruhigen-Station. Aber alles das, was ich bei früheren Gelegenheiten gehört habe, ein Geräusch, Schreien, Toben, namentlich bei Frauen, ist durchaus vermieden. Das Ganze macht einen äußerst wohltuenden Eindruck.

Ich möchte die verehrten Herren Kollegen bitten, recht bald die Gelegenheit zu benutzen, diese beiden Anstalten, insbesondere aber Johannisthal, sich anzusehen, mit Rücksicht darauf, daß wir in den nächsten Jahren, speziell im nächsten Jahre über die Einrichtung der Anstalt in Bedburg werden zu beschließen haben. Ich bitte Sie, benutzen Sie die erste Gelegenheit, Sie werden mit einem reichen Genuß zurückkehren.

Ich mache gleichzeitig noch darauf aufmerksam, daß eine bildliche Darstellung von Johannisthal verfaßt ist, die Sie hier im Bureau bekommen können. Es ist hier angezeigt worden, daß Sie diese Broschüre dort abheben können. Aber leider ist davon nur von wenigen Mitgliedern des hohen Hauses Gebrauch gemacht worden. Sie werden ein ganz wertvolles Buch mit nach Hause nehmen, wenn Sie sich diese Broschüre hier im Bureau geben lassen.

Ich bitte Sie also, von beidem Gebrauch zu machen, von dem Besuch in Johannisthal und von der Abgabe der Broschüre.

Vorsitzender Becker: Dann hat das Wort zu einer Erklärung vor der Tagesordnung der Herr Abgeordnete Scherer.

Abgeordneter Scherer: Meine Herren! Von Mitgliedern dieses hohen Hauses ist mir mitgeteilt worden, es sei der Eindruck vorhanden, die Mitteilungen des Herrn Landeshauptmanns über die an den Kreis Akenau gewährte Unterstützung bezöge sich lediglich auf Wege.

Ich würde dem Herrn Landeshauptmann dankbar sein, wenn er die von ihm angegebenen Zahlen wiederholen wollte.

Vorsitzender Becker: Der Herr Landeshauptmann hat das Wort.

Landeshauptmann Dr. von Renvers: Meine Herren! Dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Landrat Scherer komme ich sehr gern nach. Ich habe folgende Zahlen genannt.

Der Kreis Akenau hat im Jahre 1903 aus sämtlichen Fonds der Provinz zusammen bekommen 112 525 Mark, bei einer Provinzialsteuer-Abgabe von 5723 Mark, also ein Mehr von 106 802 Mark. Meine Herren! Der Kreis Akenau hat 1904 bekommen aus allen Fonds zusammen 90 920 Mark, bei einer Provinzialabgabe von 6459 Mark — die Pfennige lasse ich weg — also ein Mehr von 84 460 Mark über die Abgaben. Er hat bekommen im Jahre 1905: 65 557 Mark bei einer Steuer von 7094 Mark, also ein plus von 58 463 Mark.

Ich habe dann weiter gesagt: Der Kreis Akenau hat für das Jahr 1907, also für das jetzt beginnende Etatsjahr, für Wege allein bekommen rund 41 000 Mark. Diese Summe von 41 000 Mark bezieht sich nur auf die Wege für das Jahr 1907. Die anderen Zuwendungen an den Kreis Akenau habe ich nicht genannt, kann ich im Moment auch nicht nennen, da ich die Tabelle noch nicht zur Hand habe.

Also so viel ich verstanden habe, kommt es dem Herrn Landrat darauf an, zu konstatieren, daß die ersten drei Kategorien von 1903, 4 und 5 für alle Zwecke gegeben wären, und die 41 000 Mark lediglich für Wege für 1907. Ich glaube, dadurch ist wohl dem Wunsche des Herrn Landrat entsprochen.

Vorsitzender Becker: Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der erste Gegenstand ist:

Eingänge:

Eine Petition, d. d. Bonn, den 11. März 1907, unterzeichnet „mehrere subalterne Provinzialbeamte der Rheinprovinz“ um Einführung des Systems der Alterszulagen bei der Befoldung der Provinzialbeamten, ist noch gestern nachmittag eingegangen.

Da sich anonyme Petitionen nicht zur Verhandlung im Provinziallandtage eignen, so schlage ich vor, über die vorliegende anonyme Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Widerspruch wird nicht laut — ich stelle das fest.

Sodann bitte ich, mich mit den Herrn Schriftführern zu ermächtigen, das Protokoll der heutigen Plenarsitzung selbständig festzustellen.

Auch damit ist das hohe Haus einverstanden.

Wir kommen zum 2. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der IV. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialausschusses, betreffend die Regelung der Vorflut von Wasserläufen bei Zusammenlegungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Breuning, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter von Breuning: Meine sehr geehrten Herren! Das Zusammenlegungsverfahren hat im Laufe der Jahre in unserer Provinz große Fortschritte gemacht. Dank der umsichtigen Fürsorge der Behörden, wie auch — und das möchte ich besonders hervorheben — Dank der verständnisvollen und opferfreudigen Mitwirkung der Bevölkerung sind hier recht erfreuliche Erfolge gezeitigt worden. Diese Entwicklung droht nun aber infolge der Mängel unserer Gesetzgebung, betreffend die Vorflutverschaffung, zu einem Stillstand zu gelangen. An sich bietet zwar das Zusammenlegungsverfahren für die Regulierung der Wasserläufe innerhalb des jedesmaligen Zusammenlegungsgebietes eine ganz besondere Gelegenheit, ja eine geradezu einzigartige Gelegenheit. Ich darf dies wohl kurz begründen: Eine jede größere und durchgreifende Regulierung eines Wasserlaufes bedingt für eine mehr oder minder große Strecke die Schaffung eines neuen Bettes und damit eine Geländedurchschneidung. Nach der Regulierung befinden sich daher Grundstücke, welche sich vorher auf dem rechten Ufer eines Wasserlaufes befanden, auf dem linken und umgekehrt; es liegen Grundstücke, welche vor der Regulierung lediglich auf der einen Seite des Wasserlaufes lagen, nachher zum Teil auf der einen, zum Teil auf der anderen Seite; es ist dann für die Trennstücke oft die Zufahrt erschwert, oft in der Art, daß die Trennstücke für den Besitzer nahezu wertlos sind. Das Zusammenlegungsverfahren bietet nun wie allgemein auch für solche Fälle die Möglichkeit, durch einen Austausch ohne Geldzahlung die von solchen Durchschneidungen betroffenen Grundstücksbesitzer schadlos, und völlig schadlos zu halten, und es lassen sich bei diesem Verfahren die Kosten einer Regulierung außerordentlich vermindern; sie beschränken sich oft auf die eigentlichen Kosten der Regulierungsarbeiten, also der Arbeiten für die Erdbewegung, Maurerarbeiten und dergleichen mehr. Es ist dies ja ganz besonders erwünscht und zu begrüßen angesichts der immerhin hohen Kosten, welche sonst im Zusammenlegungsverfahren erwachsen. Wie bedeutsam diese Frage ist, bitte ich daraus zu entnehmen, daß es wohl kaum ein Zusammenlegungsverfahren bei der hiesigen Generalkommission gibt, bei dessen Durchführung nicht sogleich irgend ein Wasserlauf zu regulieren wäre.

Die Regulierung eines Wasserlaufes in einer ganzen Gemarkung, in einer Gemarkung, welche mitunter mehrere tausend Morgen umfaßt, bringt nun fast immer eine schon fühlbare Beschleunigung und Verstärkung des Wasserabflusses für den Unterlieger mit sich; es muß daher nach der Regulierung der Unterlieger eine größere, beschleunigt zufließende Wassermenge aufnehmen, und es müssen demzufolge regelmäßig die Vorfluter bei dem Unterlieger vergrößert, erweitert oder

vertieft werden. Infolgedessen hat der Herr Landwirtschaftsminister die bestimmte Anordnung getroffen, übrigens in völlig sachgemäßer, anzuerkennender Weise, daß die Arbeiten der Regulierung in dem Zusammenlegungsverfahren erst dann in Angriff genommen werden dürfen, nachdem zweifellos festgestellt worden ist, daß der Unterlieger und seine Vorfluter die verstärkte und vergrößerte Wassermenge aufzunehmen vermögen. Hieraus erwachsen nun für die Durchführung der Regulierungen Schäden und Unzuträglichkeiten verschiedener Art, insbesondere eine außerordentliche Verzögerung. Es muß entweder die Durchführung des ganzen Zusammenlegungsverfahrens sistiert werden, bis der ministeriellen Anforderung genügt ist und dann handelt es sich meist um eine Verzögerung um Jahre, — oder aber es erwachsen für die Interessenten der Ufergrundstücke große, empfindliche Benachteiligungen, denn die Ufergrundstücke müssen ja sachgemäß nach dem Regulierungsprojekt begrenzt und ausgewiesen werden. Kann nun das Projekt nicht ausgeführt werden, so ist einmal der neue Graben, der neue Wasserzug nicht vorhanden, andererseits bleiben die alten Gräbenzüge erhalten, die dann mitunter mitten in den neuen Plänen liegen und die Bewirtschaftung wesentlich erschweren. Diese Mißstände drohen, wie ich sagte, die Ausdehnung und die weitere Verbreitung des Zusammenlegungsverfahrens, welches im übrigen so außerordentlich segensreich wirken kann, zum Stillstand zu bringen.

Bisher konnte die Vorflut fast nur im Wege gütlicher Verständigung verschafft werden, und sie ist fast nur auf diesem Wege verschafft worden. Das für die Regulierung der Vorflut in der Rheinprovinz bestimmte Gesetz vom 14. Juni 1859 läßt uns für solche umfassende Maßnahmen ja fast vollständig im Stich. Die Kosten der Durchschneidungen, der Durchführungen und Abtrennungen würden so bedeutend sein, daß jedes derartige Projekt daran zum Scheitern kommen müßte, eine Verweisung auf das Wassergenossenschaftsgesetz kann auch nicht in Frage kommen. Eine Abhilfe ist auf diesem Wege nicht zu erreichen. Einmal lassen sich Grundstücke, für welche aus der Einbeziehung in eine Genossenschaft ein Vorteil nicht zu erwarten ist, regelmäßig nicht in eine Genossenschaft einbeziehen. Dann aber wird auch bei Bildung einer Genossenschaft für Durchschneidungen, Durchführungen, Abtrennungen Vergütung zu zahlen sein. Wir haben also dieselben Hindernisse und Unmöglichkeiten, und weiterhin wird ein Austausch der Trennstücke, der, wie ich ausführte, vielfach unzulänglich gewordenen Trennstücke nicht anders als im Wege privaten Abkommens zu erreichen sein. Ein solches Abkommen ist aber namentlich bei belasteten Grundstücken fast nicht durchzuführen. Das allgemeine Wassergesetz, welches uns in Aussicht gestellt ist, wird unzweifelhaft auf diesem Gebiete eine Abhilfe bringen. Aber so fleißig auch wohl die Vorbereitungen für ein solches umfassendes Gesetz betrieben werden, so wird noch geraume Zeit vergehen, bis dasselbe zur Verabschiedung gelangen wird, und mittlerweile werden die Verhältnisse immer unerträglicher. Es ist daher dringend zu wünschen, daß durch ein Notgesetz den schreiendsten Mißständen abgeholfen werde. Ein wertvolles und brauchbares Vorbild bietet hier das im Jahre 1905 für die Regelung der Hochwasserverhältnisse an der Oder erlassene Gesetz. Die Bedeutung und der Wert dieses Gesetzes besteht hauptsächlich darin, daß durch dasselbe für das Regulierungsgebiet ein beschränktes Zusammenlegungsverfahren mit allen Vorteilen eines solchen eingeführt wird, daß also auch bei einem Verfahren nach diesem Gesetze die Kosten für Durchschneidungen usw. vermieden, daß ein Austausch ermöglicht, daß also auch die Kosten auf die eigentlichen Regulierungsarbeiten beschränkt werden.

In Anlehnung an dieses Gesetz hat daher die Landwirtschaftskammer Grundzüge für ein Notgesetz für unsere Provinz aufgestellt, welche in Nr. 42 der Drucksachen dem hohen Hause unterbreitet worden sind, und auf welche einzugehen daher wohl erübrigt. Der Provinzialausschuß ist dem im Anschlusse an diese Grundzüge gestellten Antrage an den Herrn Minister beigetreten, daß

nämlich dieser dem hohen Hause schon in der jetzigen Session einen Gesetzentwurf in dem Sinne der aufgestellten Grundzüge vorlegen möge. Eine ministerielle Entscheidung ist indessen bis heute noch nicht ergangen, und es ist daher von Seiten der Landwirtschaftskammer, wie ebenfalls aus der Drucksache 42 erhellt, unter dem 25. des vorigen Monats die Bitte an das hohe Haus gerichtet worden, es möge dasselbe dem erwähnten Antrage zustimmen und durch sein Votum dem Antrage einen größeren Nachdruck und eine größere Bedeutung geben. Der Provinzialausschuß ist auch dieser Bitte beigetreten.

Gestern nun, meine Herren, ist hier die Mitteilung eingegangen, daß von Seiten des Herrn Ministers der hiesigen Generalkommission der Auftrag erteilt worden sei, einen bezüglichlichen Gesetzentwurf auszuarbeiten. So erfreulich diese Mitteilung ist, so erweist dieselbe indessen, daß die Angelegenheit sich immer noch im Stadium der Vorberatungen befindet, daß eine definitive Stellungnahme zu der Frage in der Ministerialinstanz noch nicht stattgefunden hat. Es würde daher nach wie vor außerordentlich dankenswert und wünschenswert sein, wenn das Haus sich zugunsten der Wünsche der Landwirtschaftskammer aussprechen und, wie die IV. Fachkommission einmütig vorschlägt, einen Beschluß im Sinne des Entwurfes in der Drucksache Nr. 66 fassen wollte.

Ich habe hierzu zu bemerken, daß die IV. Fachkommission die grundlegenden Bestimmungen in dem Antrage der Landwirtschaftskammer prinzipiell billigt. Sie hat insbesondere auch erwogen und anerkannt, daß eine Verweisung auf das Wassergenossenschaftsgesetz nicht angängig sei, daß die von mir vorgetragene bezüglichlichen Bedenken zutreffend seien. Es wurde insbesondere darauf hingewiesen, daß nach den Erfahrungen, welche bei der Erst- und Nierzgenossenschaft gemacht seien, es wohl gänzlich ausgeschlossen sein würde, hier in der Provinz größere und so große Wassergenossenschaften zu bilden, wie sie zur Regelung und zur Erledigung der hier in Frage kommenden Fälle erforderlich sein würden.

Es ist weiter von Seiten der Kommission anerkannt und gebilligt worden, daß die Bitte auf Erlaß eines Gesetzes zu beschränken sei auf die Bestimmungen eines eigentlichen Notgesetzes, daß also, so wünschenswert auch die Regelung mancher anderen Fragen des Wasserrechts seien, doch auszuweichen sei, was nicht eben gerade den in Frage stehenden Mißstand betreffe und auf dessen Abstellung direkt und unmittelbar abziele — Die Verhandlungen der Kommission stellten ferner fest, daß die vorgesehene Ausdehnung des Verfahrens über das Bedürfnis und über das Sachgemäße nicht hinausgeht; es wurde hierfür auf den viertletzten Satz der Grundzüge hingewiesen, wodurch eine volle und zuverlässige Gewähr gegen eine übermäßige und unsachgemäße Ausdehnung des Verfahrens geboten sei.

Einen besonderen Wert hat die Kommission gelegt und glaubt denselben darauf legen zu sollen, daß in dem eventuell eintretenden und notwendig werdenden Zwangsverfahren dem Vorstande der Landwirtschaftskammer die Gelegenheit zu einer gutachtlichen Äußerung gegeben werde. Und zugleich wünschte die Kommission, daß auch den politischen Gemeinden, deren Bezirke von den zu regulierenden Wasserläufen berührt werden, die Gelegenheit zu einer Äußerung und eventuell zur Einlegung von Rechtsmitteln, mit angemessenen Fristen, gegeben werde. Die Kommission steht sonach, wie ich vorgetragen habe, voll auf dem Boden des Antrages oder der Anträge der Kammer bzw. des Provinzialausschusses, und ich habe dementsprechend den Auftrag, das hohe Haus zu bitten, wie ich bereits getan habe, den Antrag in Nr. 66 der Druckfachen zum Beschluß erheben zu wollen. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet und darf wohl ohne besondere Abstimmung feststellen, daß das hohe Haus dem Antrage der IV. Fachkommission beigetreten ist.

Wir gehen zum nächsten Gegenstand der Tagesordnung über:

Antrag der IV. Fachkommission auf Benennung von 6 Mitgliedern des Provinziallandtages, welche vom Provinzialausschusse bei Beratung der Angelegenheit wegen anderer Organisation der Gemeindeforstverwaltung hinzuzuziehen sind.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Schütz, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter von Schütz: Meine Herren! Die IV. Fachkommission schlägt Ihnen als Sachverständige, welche zu den Beratungen des Provinzialausschusses über die anderweite Regelung der Gemeindeforstverwaltung zugezogen werden sollen, folgende Herren vor: 1. Freiherr von Trotschke, 2. Freiherr von Hammerstein, 3. Caspers, 4. von Kruse, 5. Dick, 6. Dr. Kaufmann.

Vorsitzender Becker: Das Wort wird von keiner Seite gefordert. — Dann schliesse ich die Verhandlung.

Meine Herren! Die Wahl kann per Akklamation erfolgen, wenn von keiner Seite Einspruch erhoben wird. — Ein solcher Einspruch erfolgt nicht, dann stelle ich fest, daß Sie die eben von dem Herrn Berichterstatter vorgeschlagenen 6 Herren Ihrerseits durch Zuruf gewählt haben.

Wir kommen zum 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Antrag der I. Fachkommission zum Haushaltsplan über die Verwaltungskosten der Landesbank der Rheinprovinz.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Hueck.

Berichterstatter Abgeordneter Hueck: Meine Herren! Der Etat der Landesbank für 1907 schließt ab in Einnahme und Ausgabe laut dem Ihnen vorliegenden Etat mit 350 000 Mark, wozu noch nachträglich 1500 Mark zugelegt sind, also 351 500 Mark — ein Mehr gegen das Vorjahr von 37 500 Mark.

Diese Mehrausgaben setzen sich zusammen aus 6000 Mark Geldwert für die Aufgabe der Dienstwohnung des Herrn Landesbankdirektors laut Beschluß des letzten Landtages, ferner in Titel I Nr. 2—13 Erhöhungen laut Besoldungsplan mit 14 750 Mark. Da inzwischen nach Aufstellung des Etats 3 Sekretäre resp. Buchhalter das vorgeschriebene Examen für die höheren Stellungen bestanden und aufgerückt sind, so ist dem Titel I Nr. 12 das höhere Gehalt mit 9600 Mark, = 3 mal 3200 Mark, zuzusetzen, wodurch sich dieser Titel auf 34 600 Mark erhöht, hingegen bei Titel I Nr. 13 die bisherigen Gehälter dieser 3 Beamten mit 8100 Mark abzusetzen, so daß sich dieser Titel auf 38 200 Mark ermäßigt, wodurch sich die oben angegebene Erhöhung des Gesamtetats von 1500 Mark ergibt. Bei Titel I Nr. 14 ergibt sich eine Ermäßigung von 2550 Mark durch Aufrücken einiger Beamten in höhere Stellungen. Titel I Nr. 15 mit 12 000 Mark ist neu und ist diese Summe dazu bestimmt, bisherige langjährige Hilfsarbeiter in festdotierte Stellungen einrücken zu lassen.

Bei Titel I Nr. 16 und II Nr. 1 ist ein Mehr von 3124 resp. 3263 Mark für reglementsmäßigen Wohnungsgeldzuschuß, sowie Zuschuß zu den Pensionen an den Hauptetat 15% der Gesamtgehaltssumme. Bei Titel II Nr. 4 ist eine Minderausgabe von 3000 Mark in Rücksicht auf die Titel I Nr. 15 vorgesehene Aufrückung der Hilfsarbeiter in feste Stellungen. — Bei Titel II Nr. 6 finden Sie neu eingestellt 8000 Mark als Remuneration zur Verfügung des Kuratoriums der Landesbank. Dieser Betrag soll dazu dienen, besonders qualifizierten Bureaubeamten, welche Vertrauensposten im Bank-, Klassen- und Effektdienst bekleiden und vielfach durch Ueberstunden in körperlicher und geistiger Beziehung angestrengt arbeiten müssen bei großer finanzieller Verantwortlichkeit, zu entschädigen und schlägt Ihnen die I. Fachkommission mit dem Kuratorium der

Landesbank vor, dieses System der jährlichen Remuneration dafür zu wählen, und soll gleichzeitig das Kuratorium ersucht werden, nach 1—2 Jahren darüber zu berichten, ob sich die Beibehaltung dieses Systems empfiehlt.

Bei Titel III Nr. 2, 3, 4 finden Sie Minder- und Mehrausgaben, welche sich aus dem Mehr oder Minder der Ausgaben im dreijährigen Durchschnitt ergeben. Bei Titel III Nr. 6 „Einrichtung der Agenturen der Landesbank“ sind 5000 Mark abgesetzt, da in einer Anzahl von Kreisen die Zahl der nicht beliebigen ländlichen Besitzungen sehr klein geworden ist und man mit 10 000 Mark, anstatt bisher 15 000 Mark, auszukommen hofft.

Die I. Fachkommission schlägt Ihnen vor:

„Der Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Haushaltsplan mit der Maßgabe annehmen, daß bei Titel I Nr. 12 für drei Stellen je 3200 Mark mehr einzustellen sind und daher diese Nummer um 9600 Mark zu erhöhen, daß dagegen der Titel I Nr. 13, wo drei Stellen fortfallen, um 8100 Mark zu ermäßigen ist, so daß eine Erhöhung des Gesamt-Haushaltsplans um 1500 Mark eintritt.

Die Bemerkungen auf S. 131 zu Titel II Nr. 6 haben in dem letzten Satze des ersten Absatzes mit den Worten „ . . . zweckmäßig sei“ zu schließen.“

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe die Verhandlung und darf feststellen, daß das hohe Haus mit dem Antrage der I. Fachkommission einverstanden ist. Wir kommen zum

Antrag der I. Fachkommission zum Bericht und Antrag des Provinzialauschusses, betreffend die Aenderung des Reglements über das Kassen- und Rechnungsweisen der Landesbank.

Berichterstatter ist ebenfalls Herr Abgeordneter Hueck.

Berichterstatter Abgeordneter Hueck: Meine Herren! Das Reglement über das Kassen- und Rechnungsweisen der Landesbank stammt aus dem Jahre 1892, aus einer Zeit, wo der Umfang der Geschäfte ein viel geringfügiger war. In den Jahren 1893 und 1899 wurde dasselbe mit der Entwicklung der Bank im Interesse des Dienstes, der raschen und sicheren Abwicklung der Geschäfte mehrfachen Aenderungen und Ausgestaltungen unterworfen. Ich erwähne davon die Teilung der Kendantur, in einem Fache für die Landesbank und die Zentralverwaltung. Später wurden noch Stellvertreter den einzelnen Beamten zur Seite gestellt, damit sich diese ganz der Kontrolle der Kassen und der inzwischen zu großem Umfange gestiegenen Effektenverwaltung widmen konnten. Weiter wurde dann noch das so überaus wichtige Revisionsbureau für das ganze Kassen- und Rechnungsweisen angegliedert, dem sich dann 1905 die Einführung der amerikanischen Buchführung angeschlossen, welche es gestattet, zu jeder Zeit einen vollen Ueberblick über die gesamte Geschäftsführung zu geben und die Resultate sofort festzustellen. — Wenn man berücksichtigt, daß die Landesbank über 50 000 Journal-Nummern, einen Umschlag von ca. 1 Milliarde, einen Darlehnsbestand von ca. 400 Millionen, eine Schuld aus Rheinprovinz-Obligationen von ca. 380 Millionen hat und sieht wie die Geschäftsverwaltung sich in so außerordentlicher glatter Weise bei doppelter und dreifacher Kontrolle abwickelt und eine sofortige Uebersicht ermöglicht, so tritt es klar in die Erscheinung, welche Fortschritte nach dieser Richtung gemacht sind, wozu auch die so praktischen Um- und Neubauten viel beigetragen haben und kann ich den Mitgliedern des hohen Hauses nur auf das wärmste empfehlen, sich diese Einrichtungen anzusehen.

Es hat sich nun die Notwendigkeit ergeben, das seit 14 Jahren bestehende Reglement in formeller und materieller Beziehung diesen Verhältnissen anzupassen. Sie finden die vorgeschlagenen

Änderungen in der Drucksache 30 in der alten und neuen Fassung gegenübergestellt, wovon ich die wichtigsten herausgreife.

Bei § 3 und 4 der alten Fassung finden Sie, daß die Rentmeister und Rentanten eine Kautionsstellung zu stellen hatten wie überhaupt alle Kassenbeamten der Landesbank und wird Ihnen vorgeschlagen, diese Kautionsstellungen, wie bei den übrigen Beamten der Provinzialverwaltung schon beschlossen, auch hier bei der Landesbank generell zu beseitigen, da solche die Anstellung tüchtiger Beamten erschweren, die Bank als solche auch nicht gegen Defraudationen schützen, vielmehr diese in der ausgiebigsten Kontrolle zu suchen ist. — Der Staat und die großen Kommunen sind hierbei schon vorbildlich vorgegangen. — Im § 8, wohl einem der wichtigsten, wird bestimmt, daß neben den regelmäßigen und außerordentlichen unvorhergesehenen Revisionen laut § 9 noch ein Revisionsbureau die gesamte Tätigkeit der Rentanten zc. fortlaufend zu prüfen hat. Alle Anweisungen im Bar- und Wertpapiergeschäft gehen sofort von der Rentantur an das Revisionsbureau zur Prüfung, Buchung, Bescheinigung und Gegenzeichnung, bevor sie zur Eintragung in das Haupt-Journal gelangen.

Der § 11 besagt, daß die Geschäfte der Provinzialverwaltung nach Maßgabe der besonderen Bestimmung durch die Landesbank zu führen sind. Für diese ist die kommunalistische Buchführung beibehalten, für alle anderen die kaufmännische Buchführung eingeführt.

Die I. Sachkommission bittet das hohe Haus dem Antrage des Provinzialausschusses zuzustimmen:

„Der Provinziallandtag wolle das Reglement über das Kassen- und Rechnungswesen der Landesbank der Rheinprovinz vom 15. Dezember 1892 in der auf der Anlage befindlichen Fassung abändern und ergänzen.“

Vorsitzender Becker: Auch hier scheint sich niemand zum Wort zu melden. — Ich schließe die Verhandlung und darf Ihr Einverständnis mit dem Antrage der I. Sachkommission feststellen.

Wir kommen zum

Antrag der I. Sachkommission zum Vorbericht zu dem Haupt-Haushaltsplan der genannten Verwaltung sowie zu den zu demselben gehörenden Haushaltsplänen der einzelnen Verwaltungszweige und Anstalten für das Rechnungsjahr vom 1. April 1907 bis 31. März 1908 und zum Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung für dasselbe Rechnungsjahr.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Marx.

Berichterstatter Abgeordneter Marx: Meine Herren! Die Durchberatung des Hauptetats hat noch mehr als es bereits in den einleitenden Bemerkungen des Herrn Landeshauptmanns erkennbar war, ergeben, daß der diesmalige Etat überaus vorsichtig aufgestellt ist. Auf der einen Seite sind die Einnahmen gegenüber der Wahrscheinlichkeit außerordentlich gering angesetzt, und andererseits hat bei den Ausgaben eine reiche Dotierung stattgefunden. Die Endziffern der Etats sind 26 912 673,52 Mark, ein Mehr gegen das Vorjahr von 1 604 000 Mark — ich nenne runde Zahlen. — Aus den eigenen Einnahmen werden gedeckt 970 000 Mark, aus Provinzialabgaben müssen mehr aufgebracht werden 634 500 Mark.

Meine Herren! Die letzte Zahl ist ja die entscheidende. Bei den Mehrausgaben in den ausreichenden Dotierungen gestatte ich mir einige Posten hervorzuheben. Insbesondere ist bei Titel II Nr. 19 beim Haushaltsplan der Provinzialstraßen ein Mehr von 721 318 Mark vorgesehen. Diese Ziffer allein beweist schon, wie reich die Ausstattung des Etats diesmal stattgefunden hat. Meine Herren! Ich unterlasse es, die einzelnen Mehreinnahmen in den einzelnen Etats hier anzugeben, da ja diese Abweichungen schriftlich in Ihrer aller Händen sind.

Ich komme deshalb lediglich zu dem Endergebnis, zu der Frage, die hier aufgeworfen ist, ob eine Herabsetzung des Umlagefußes stattfinden soll, oder ob etwa die vorhandenen Ueberschüsse anderweit in Reserve gestellt werden sollen.

Meine Herren! Der Ueberschuß wird voraussichtlich 1350000 Mark betragen, und es wäre möglich gewesen, aus dieser Summe einen Betrag herauszunehmen, um eine Herabsetzung der Umlage herbeizuführen.

Aber, meine Herren, die I. Fachkommission hat in Uebereinstimmung mit der Verwaltung geglaubt, daß es unrichtig sei, in der jetzigen guten Zeit eine Herabsetzung des Prozentsatzes eintreten zu lassen. Die Fachkommission war aber andererseits auch der Meinung, daß der bei der Etatsberatung hier angedeutete Weg weiter zu verfolgen sei, daß also eine Festlegung der Ueberschüsse nach zwei Seiten hin notwendig sei, einmal durch Bildung eines Baufonds, das andere Mal durch Bildung eines Ausgleichsfonds.

Meine Herren! Man kann vielleicht zweifelhaft sein, ob die gesetzlichen Bestimmungen eine derartige Maßnahme zulassen, denn die Bestimmungen lauten dahin: „Von der Befugnis, Steuern zu erheben, dürfen die Provinzen nur insoweit Gebrauch machen, als die sonstigen Einnahmen, insbesondere aus dem Provinzialvermögen, aus Gebühren, Beiträgen und aus den ihnen vom Staate überwiesenen Mitteln zur Deckung ihrer Ausgaben nicht ausreichen. Ich bin der Meinung, daß die zweckentsprechende Ansammlung eines Baufonds und eines Ausgleichsfonds zu denjenigen Ausgaben gerechnet werden darf, die das Gesetz hier meint. Dann ist allerdings die weitere Konsequenz die, daß die so erhobenen Provinzialabgaben, die für diesen bestimmten Zweck festgelegt sind, auch nur für diesen Zweck weiterhin benutzt werden dürfen. Diese Fonds stehen allerdings zur Verfügung des Provinziallandtags, aber mit der Einschränkung, daß sie nur für diesen Zweck verwandt werden dürfen.

Meine Herren! Die Fachkommission hat dementsprechend den Vorschlag unter Nr. 5 des Berichtes nach der Seite hin abgeändert bzw. ergänzt, und diese Bestimmung soll unter 5 lauten: „Endlich bestimmen:

- a) daß von den jetzt zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Beträgen 500 000 Mark als Betriebsfonds geführt werden und der Rest je zur Hälfte als Baufonds und als Ausgleichsfonds für die Provinzialabgaben rentbar angelegt werden;
- b) daß in Zukunft die verfügbaren Ueberschüsse zunächst zur Erhaltung des Betriebsfonds auf der Höhe von 500 000 Mark verwendet werden und der Rest je zur Hälfte an die beiden anderen Fonds abgeführt wird;
- c) daß die drei genannten Fonds zur Verfügung des Provinziallandtages bleiben.“

Meine Herren! Wenn Sie diesen Beschlüssen zustimmen, so dürfen wir hoffen, daß das Umlagegesetz von $12\frac{1}{2}$ % auch für die nächsten Jahre gesichert wird, auch angesichts derjenigen Steigerungen, die bereits der gegenwärtige Etat gebracht hat, Steigerungen, auf die auch in Zukunft in Ansehung unseres ganzen Wirtschaftslebens zu rechnen ist.

Ich habe dann noch formell zu bitten, daß Sie dem Beschlusse Ihrer I. Fachkommission auch dahin beitreten, daß die kleine Aenderung, welche durch die I. Fachkommission beliebt worden ist, rechnerisch und zahlenmäßig durch den Provinzialausschuß erfolgt. Ich brauche den Beschluß wohl nicht zu verlesen, er ist in Ihrer aller Händen. Ich empfehle denselben namens der I. Fachkommission zur Annahme.

Vorsitzender Becker: Es meldet sich niemand zum Wort. — Ich schließe die Verhandlung und stelle fest, daß das hohe Haus dem Antrage seiner I. Fachkommission beigetreten ist.

Wir kommen zum

Antrag der Wahlprüfungskommission zu den für den Provinziallandtag stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen und zu dem Einspruch gegen die Wählbarkeit des Abgeordneten für den Kreis Daun.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kreuzer, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Kreuzer: Meine Herren! Sämtliche Wahlakten, auch die der zuletzt getätigten Ersatzwahl, haben der Wahlprüfungskommission vorgelegen. Einsprüche gegen die Wahlen waren von keiner Seite erhoben worden. Die Wahlprüfungskommission ist daher von Amtswegen in die Prüfung der Akten eingetreten, um festzustellen, ob von irgend einer Seite Bedenken gegen die stattgehabten Wahlen vorzubringen seien.

Auf Grund der Prüfungen schlägt die Kommission Ihnen vor, sämtliche Wahlen für gültig zu erklären mit der Maßgabe, daß auch die Ersatzwahl im Kreise Neuwied, welche zuletzt getätigt worden ist, für gültig erklärt werde, sofern innerhalb der gesetzlichen Frist gegen sie kein Einspruch erhoben wird.

Bei einer Wahl, die nicht in der Zeit stattgefunden hatte, die allgemein für diese Wahlen vom Herrn Ober-Präsidenten bestimmt war, war nicht ersichtlich, daß der Herr Ober-Präsident hierzu seine Genehmigung erteilt hatte.

Die Kommission erachtet es daher für wünschenswert, daß, wenn der Termin für eine Wahl verlegt worden ist, in den Akten auch ersichtlich gemacht werde, daß seitens des Herrn Ober-Präsidenten die Genehmigung dazu erteilt worden ist.

Der Wahlprüfungskommission hat fernerhin auf Beschluß in der ersten Sitzung der jetzigen Tagung des Provinziallandtags ein Einspruch gegen die Wählbarkeit des Abgeordneten des Kreises Daun zur Prüfung vorgelegen. Der betreffende Einspruch war von Seiner Exzellenz dem Königlichen Landtagskommissarius dem Herrn Vorsitzenden des hohen Hauses mit dem Anheinstellen übergeben worden, über den Einspruch die Entscheidung des Provinziallandtags herbeiführen zu wollen, und ist zufolge des vorgenannten Beschlusses an die Wahlprüfungskommission abgegeben worden.

Es ist Einspruch gegen die Wahl des Abgeordneten für den Kreis Daun aus folgenden Gründen erhoben worden: Die Wählbarkeit soll nicht mehr bestehen, weil der Abgeordnete mit dem Ende des Vorjahres seinen Wohnsitz aus der Rheinprovinz habe verlegen müssen, da er nach Wiesbaden verlegt worden sei. Ferner sei er damals noch nicht Grundbesitzer in der Rheinprovinz gewesen.

Es ist nun festgestellt worden, daß der Abgeordnete für den Kreis Daun zwar am Ende des Jahres nach Wiesbaden verlegt worden ist, aber tatsächlich erst am 12. Januar dieses Jahres seinen Wohnsitz in Daun aufgegeben hat. Ferner steht fest, daß der betreffende Abgeordnete in der Rheinprovinz einen Grundbesitz erworben hat und daß dieser Grundbesitz mit dem 2. Januar dieses Jahres in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Auf Grund dieser feststehenden Tatsachen, denen auch in dem Einspruche nicht widersprochen wird, ist die Kommission der Ansicht, daß die Wählbarkeit des betreffenden Abgeordneten nicht erloschen ist, und die Bedingungen, welche die Provinzialordnung im § 17 für die Wählbarkeit aufstellt, erfüllt sind. Für die Auffassung der Kommission spricht außerdem auch das am 25. April 1876 in einem anologen Falle ergangene Endurteil des Oberverwaltungsgerichts. Es wird mir wohl gestattet sein, den betreffenden Passus zur Verlesung zu bringen:

„Die Wählbarkeit zum Provinziallandtage ist nicht auf einjährigen Grundbesitz oder einjährigen Wohnsitz in der Provinz gestellt, sondern es wird einjährige Angehörigkeit an die

Provinz bis zur Wahl gefordert, und es soll diese Angehörigkeit sowohl durch Wohnsitz als durch Grundbesitz gleichmäßig begründet werden können, so daß dieselbe solange nicht unterbrochen wird, als nicht beide Beziehungen zur Provinz gleichmäßig fehlen.“

Hiernach hat die Wahlkommission folgende Beschlüsse gefaßt, die ich zum Schlusse wohl zur Verlesung bringen darf und denen ich zuzustimmen bitte:

„Der Provinziallandtag wolle

1. Die stattgehabten Neu- und Ersatzwahlen mit der Maßgabe für gültig erklären, daß die in dem Kreise Neuwied vorgenommene Ersatzwahl gleichfalls als gültig angesehen wird, wenn innerhalb der gesetzlichen Frist von 2 Wochen ein Einspruch nicht erhoben sein wird.

Außerdem erachtet die Kommission es für wünschenswert, daß für die Folge bei einer Verlegung des Termins zur Vornahme der Wahlen über den vom Herrn Ober-Präsidenten festgesetzten Zeitpunkt aktenmäßig festgestellt wird, daß der Herr Ober-Präsident seine Genehmigung dazu erteilt hat;

2. beschließen, daß die Wahl des Abgeordneten von Ehrenberg ihre Wirkung nicht verloren hat.“ (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Ich eröffne die Verhandlung, — schließe dieselbe, da sich niemand zum Wort meldet und darf wohl feststellen, daß Sie den Anträgen Ihrer Wahlprüfungskommission beigetreten sind.

Wir kommen zu den Rechnungsentlastungen und zwar zunächst

Antrag der I. Fachkommission auf Entlastung der bezeichneten Rechnungen unter Genehmigung der vorgekommenen Etatsüberschreitungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete von Grootte.

Berichterstatter Abgeordneter von Grootte: Meine Herren! Namens der I. Fachkommission habe ich zu beantragen, daß der Provinziallandtag zu allen Rechnungen, welche der I. Fachkommission überwiesen worden sind, Entlastung erteilen möge. (Bravo und Heiterkeit.)

Vorsitzender Becker: Meine Herren! Wenn kein Einspruch erfolgt, darf ich in jedem einzelnen Falle annehmen, daß Sie die Entlastung erteilt haben.

Wir gehen zum Gegenstand 9 über,

Antrag der II. Fachkommission.

Berichterstatter sind die Herren Abgeordnete Piccq und von Bemberg-Flamersheim.

Berichterstatter Abgeordneter Piccq: Die II. Fachkommission beantragt die Entlastung der Rechnungen. (Große Heiterkeit.)

Berichterstatter Abgeordneter von Bemberg-Flamersheim: Namens der II. Kommission bitte ich auch zu den Rechnungen die Entlastung zu erteilen.

Die Kommission hat keine Erinnerung.

Vorsitzender Becker: Auch hiermit ist das Haus einverstanden.

Dann kommen wir zu dem

Antrage der III. Fachkommission auf Entlastung.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Hammerstein.

Berichterstatter Freiherr von Hammerstein: Namens der III. Fachkommission beantrage ich, die ihr überwiesenen Rechnungen für die Jahre 1903/04 und 1904/05 als stimmend anzuerkennen und die dort vorgefallenen Etatsüberschreitungen zu genehmigen. (Bravo!)

Vorsitzender Becker: Desgleichen der Herr Abgeordnete von Boch.

Abgeordneter von Boch: Im Namen der III. Fachkommission bitte ich, für die auf Seite 16 der Drucksache 38 aufgeführten Rechnungen Nr. 99 bis 104 die Entlastung zu erteilen. (Beifall.)

Vorsitzender Becker: Das Wort wird nicht verlangt, — dann schließe ich die Verhandlung und stelle fest, daß das hohe Haus für sämtliche Rechnungen Entlastung erteilt hat.

Dann kommen wir zum letzten Punkte der Tagesordnung:

Antrag der IV. Fachkommission auf Entlastung der Rechnungen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Engels.

Berichterstatter Abgeordneter Engels: Namens der IV. Fachkommission bitte ich um Entlastung der Rechnungen von Nr. 105 bis 118 und um Anerkennung der eingetretenen Kreditüberschreitungen.

Vorsitzender Becker: Auch hier meldet sich niemand zum Wort. — Ich stelle die Entlastung aller vorgelegten Rechnungen durch das hohe Haus fest.

Nunmehr habe ich die Ehre, Seiner Excellenz dem Herrn Landtagskommissarius zu melden, daß der 47. Rheinische Provinziallandtag seine Arbeiten beendet hat.

Königlicher Landtagskommissarius Ober-Präsident Dr. Freiherr von Schorlemer: (Die Mitglieder erheben sich.) Meine hochgeehrten Herren! Die durch die sorgsame Mitarbeit Ihrer Kommissionen wesentlich erleichterten Beratungen haben Sie, dank der ausgezeichneten Leitung Ihrer Verhandlungen durch den Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtags, nach kurzer, aber inhaltsreicher Tagung schon heute beenden können. Für Ihre hierbei von neuem bekundete Pflichttreue und Opferwilligkeit spreche ich Ihnen den Dank der Königlichen Staatsregierung mit dem Wunsche aus, daß auch die gegenwärtigen Beschlüsse die wirtschaftliche Hebung unserer Rheinprovinz fördern und dieselbe dadurch in den Stand setzen, den mannigfaltigen und in stets steigendem Maße an sie herantretenden Anforderungen mit gleichem Erfolge wie bisher gerecht zu werden.

Kraft Allerhöchsten Auftrages erkläre ich hiermit den 47. Rheinischen Provinziallandtag für geschlossen.

Vorsitzender Becker: Meine hochverehrten Herren! Lassen Sie uns dann unsere Verhandlungen schließen, wie wir sie begonnen haben, mit dem Rufe: Seine Majestät unser teurer Kaiser und König, er lebe hoch, nochmals hoch und nochmals hoch! (Die Mitglieder, die auch diese Worte stehend angehört haben, stimmen begeistert in das dreimalige Hoch ein.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Es wird Ihnen wie mir eine angenehme Pflicht sein, den verehrten Männern, die Sie zu Vorsitzenden berufen haben, Excellenz Becker und Excellenz Graf Fürstenberg, unseren Dank für die umsichtige und förderfame Leitung unserer Geschäfte auszusprechen, (Lebhafter Beifall) zugleich unseren Dank den Herrn Schriftführern, die der Nachwelt unsere Taten schriftstellerisch aufbewahrt haben. (Bravo.)

Vorsitzender Becker: Meine verehrten Herren! Ich danke Ihnen für die freundlichen Worte der Anerkennung, die Sie durch den Mund des Herrn Conze soeben ausgesprochen haben, zugleich wohl namens meines Herrn Stellvertreters und der Herren Schriftführer.

Meine Herren! Wenn es uns gelungen ist, die Arbeiten so schnell und glatt zu vollenden, so liegt das wesentlich daran, daß die Vorbereitungen für den Landtag durch den Provinzialausschuß, durch den Herrn Landeshauptmann, durch die ihnen beigeordneten Beamten so sorgfältig erfolgt waren, und daß, meine Herren, seit einer langen Reihe von Jahren zum Segen der Provinz zwischen der Provinzialverwaltung und dem Provinzialausschuß und dem Landtage eine herzliche Einmütigkeit

herrscht. (Bravo.) Ich möchte im Interesse der Provinz wünschen, daß das dauernd der Fall bleibt. (Lebhafter Beifall.)

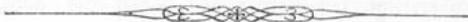
(Abgeordneter Michels: Ich bitte ums Wort.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Michels.

Abgeordneter Michels: Meine Herren! Ich glaube mich Ihrer aller Zustimmung versichert halten zu dürfen, wenn ich mir gestatte, bei dieser Gelegenheit dem vollen und uneingeschränkten Zutrauen Ausdruck zu geben, welches der Rheinische Provinziallandtag Seiner Exzellenz dem Herrn Ober-Präsidenten, dem hochverehrten Herrn Freiherrn von Schorlemer entgegenbringt. (Lebhafte Bravo.) Ich kann die Hoffnung daran knüpfen, daß unsere schöne Provinz sich der Amtsführung Seiner Exzellenz noch recht lange erfreuen möge. (Lebhafter Beifall.)

Vorsitzender Becker: Ich schließe, meine Herren, unsere Sitzung, die Sitzungen des 47. Rheinischen Provinziallandtages. (Beifall.)

(Schluß 11 Uhr 15 Minuten.)



herrscht. (Bravo
 (Lebhafter Beifall
 (Abgeordneter
 Das
 Abgeordneter
 sichert halten zu
 Zutrauen Aus
 Herrn Ober-Prä
 haftes Bravo.)
 Seiner Exzellenz
 Vor
 47. Rheinische

wünschen, daß das dauernd der Fall bleibt.

glaube mich Ihrer aller Zustimmung ver=
 Gelegenheit dem vollen und uneingeschränkten
 Provinziallandtag Seiner Exzellenz dem
 Herrn von Schorlemer entgegenbringt. (Leb=

unfere schöne Provinz sich der Amtsführung
 hafter Beifall.)
 erren, unsere Sitzung, die Sitzungen des
 Minuten.)

